

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Soziologie (Nebenfach)

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2020 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Soziologie (Hauptfach) vom 30. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 27, S. 146–148) beschlossen.

### Artikel 1

1. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und Motivation“ gestrichen und nach dem Wort „Studiengang“ die Wörter „und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten“ eingefügt.

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt und am Ende das Wort „und“ gestrichen.
  - bb) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 in Kopie und“.
  - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 2“ wird durch die Wörter „Nr. 3 in Kopie“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „beziehungsweise als beglaubigte Kopie“ gestrichen.

3. In **§ 4 Absatz 3** werden nach dem Wort „Stimmrecht“ die Wörter „und kein Rederecht“ eingefügt.

4. **§ 6 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,“.

- b) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:  
„2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem für das Fach Soziologie relevanten Bereich und“.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:  
Das Wort „Wehrpflichtgesetz“ wird durch das Wort „Soldatengesetz“ ersetzt und die Angabe „15. August 2011 (BGBl. I S. 1730)“ durch die Angabe „30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482)“.
5. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 wird die Verfahrensnote um 0,4 angehoben. Bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben. Werden eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 und eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 nachgewiesen, wird die Verfahrensnote insgesamt um 0,4 angehoben.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.“
6. **§ 8** wird wie folgt **gefasst**:
- „§ 8 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**
- Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Studiengang Bachelor of Arts Soziologie (Nebenfach) auf acht Prozent festgelegt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 31. März 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor